

Archivaufnahmen von Sendeunternehmen (GT 11)

Gegenstand	Erneutes Senden oder Upload von Sendungen auf Plattformen/Mediatheken
Von	ProLitteris, Constanze Semmelmann, Leiterin Legal, Audio und Internationales
Datum	21.12.2020
Version	1.0
Referenz	Gemeinsamer Tarif 11 (GT 11, «Tarif»); Art. 22a URG

1 Was regelt GT 11?

GT 11 regelt die Erlaubnis und die Vergütung für die Nutzung von Archivaufnahmen wie:

- Erneutes Senden einer Aufnahme mindestens 10 Jahre nach Erstaussstrahlung
- Upload einer Aufnahme auf der Website eines Sendeunternehmens, die vor mindestens 10 Jahren gesendet wurde.

2 Lizenzierungen von Archivaufnahmen von Sendeunternehmen

Möchte ein Sendeunternehmen eine Aufnahme erneut verwenden, können anwendbar sein:

- Sendetarife der Verwertungsgesellschaften.
- Verträge gemäss Art. 22a Abs. 3 URG, die das Senden und/oder Zugänglichmachen von Archivaufnahmen im Internet regeln¹:
 - zwischen Sendeunternehmen und Verwertungsgesellschaften, und/oder
 - zwischen Sendeunternehmen und Rechteinhabern.

Soweit weder Sendetarife noch Verträge helfen, ermöglicht der Tarif die Lizenzierung fehlender Rechte.

3 Was sind Archivaufnahmen?

Als Archivaufnahme gelten eine Aufnahme oder Ausschnitte einer Aufnahme, die vom Sendeunternehmen unter eigener redaktioneller Verantwortung mit eigenen Mitteln selbst oder in dessen alleinigem Auftrag und auf dessen alleinige Kosten von Dritten hergestellt wurden. Ausgenommen sind Koproduktionen sowie Aufzeichnungen von Bühnenwerken bzw. musikdramatischen Werken und Aufzeichnungen von Darbietungen, welche von Dritten auf eigene

¹ Vorrangige Tarife umfassen die Gemeinsamen Tarif S und Y, den Tarif A SUISA und die Tarife A Radio und TV von SWISSPERFORM (Stand 01.01.2021).

Die Verwertungsgesellschaften und die Nutzer anerkennen insbesondere in folgenden Bereichen das Bestehen vertraglicher Bestimmungen (Stand 01.01.2021):

- Urheberrechte im Bereich Musik;
- Urheberrechte im Bereich Drehbuch und Regie;
- Urheberrechte im literarischen und wortdramatischen Bereich sowie im Bereich Bild;
- Urheberrechte im Bereich wort- und musik-dramatische sowie choreographische Werke, Text und Regie von audiovisuellen Werken;
- verwandte Schutzrechte an musikalischen Tonaufnahmen.

Die Nutzer sind sich bewusst, dass sie sich in diesen Bereichen und im Rahmen der jeweils geltenden Verträge nicht auf den vorliegenden Tarif berufen und die Rechte ausschliesslich im Sinne der Verträge mit den Rechteinhabern nutzen können.

Rechnung veranstaltet worden waren und vom Sendeunternehmen selbst oder in ihrem Auftrag lediglich aufgezeichnet wurden. Die Erstausstrahlung muss mindestens 10 Jahre zurückliegen.

4 Wann findet GT 11 keine Anwendung?

GT 11 findet keine Anwendung

- auf prägende Werke wie vorbestehende literarische Werke, die verfilmt oder zum Hörspiel bearbeitet werden, oder Kompositionen in einer Musiksendung;
- auf eingekaufte Produktionen;
- soweit vorrangige Tarife (z.B. Sendetarife) anwendbar sind;
- soweit vorrangige Verträge anwendbar sind (Verträge zwischen Sendeunternehmen und Verwertungsgesellschaften/Rechteinhabern).

5 Ablauf der Lizenzierung

Wenn ein Sendeunternehmen eine bereits gesendete Aufnahme erneut senden oder online stellen will (Upload) und GT 11 anwendbar ist, steht das Meldeformular für GT 11 auf www.prolitteris.ch zur Verfügung. Meldungen sind auf diesem Formular nach Ablauf eines Quartals an audio@prolitteris.ch elektronisch zu retournieren.

Die erforderlichen Angaben finden Sie auf dem Formular oder unter Ziff. 4.3 des GT 11. Nachlizenzierungen und Schätzungen sind möglich.

6 Vergütung unter GT 11

Unter GT 11 ist eine Vergütung für das Senden einer Archivaufnahme zu zahlen.

Bei Uploads auf Internetseiten wie Mediatheken fällt eine Vergütung für das Uploadjahr an sowie für den Bestand auf der Website in den Folgejahren bis zur Entfernung von der Website.

7 Hinweis

Verbindlich ist der von der Eidgenössischen Schiedskommission (ESchK) genehmigte Tarif auf www.prolitteris.ch.